



VKG Anerkennung Nr. 31223

Inhaber /-in
FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in
FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FST SCHIEBETÜRE 2 FLG. CO59/68 VERGLAST EI30

Beschreibung Schiebetür zweiflügelig aus Platte PAVAFIBRES (D=11mm), beidseitig abgedeckt mit Platte PAVAFIBRES (D=17.5mm) und HDF-Platten (D=2x3mm), Hartholzrahmen, D=59mm, Verglasung PYRANOVA S 2.1 (D=37mm, Lmax=2090mm, Amax=1.0m2), Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat, mit/ohne Servicetür.

Anwendung EI 30
Bgepr=2342mm, Hgepr=2535mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen IBS, Linz: Prüfbericht '10112613' (23.11.2011), Prüfbericht '314112609-1,Rev1' (16.12.2015); SIPIZ, Olten: Gutachten 'GU 182 003 2024' (30.04.2024)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030
Ausstellungsdatum 18.12.2025
Ersetzt Dokument vom 05.09.2024

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen





Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Größenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharsart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 120mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ AG, Olten, Nr. GU 182 002 2023 vom 22.11.2023

- Rahmenlichtmass zweiflügelige Schiebetür CONFORT, D≥59mm:
Bmax=7010mm Hmax=4283mm Amax=15.01m²
- Rahmenlichtmass zweiflügelige Schiebetür CONFORT oder CONFORT LIGHT, D≥59mm:
Bmax=6800mm Hmax=4446mm Amax=15.12m²
- Rahmenlichtmass Servicetüre CONFORT, CONFORT LIGHT oder RAHMENTÜR, D≥68mm, einflügelig, mit/ohne Verglasung:
Bmax=1250mm Hmax=2250mm Amax=2.81m²
- Rahmenlichtmass Servicetüre CONFORT, CONFORT LIGHT oder RAHMENTÜR, D≥68mm, zweiflügelig, mit/ohne Verglasung:
Bmax=2200mm Hmax=2200mm Amax=4.84m² Schloss mit Verriegelung nach oben
- Varianten Mittellage CONFORT, D≥59mm:
 1. Aufbau: Spanplatte (D=11mm, RD=450kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Karton E-WELLE (D=1.5mm) und Mineralfaserplatten (D=16-17.5mm, RD=280kg/m³)
 2. Aufbau: Mineralfaserplatte (D=11mm, RD=280kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Karton E-WELLE (D=1.5mm) und Mineralfaserplatten (D=16-17.5mm, RD=280kg/m³)
- Variante Mittellage CONFORT, D≥68mm:
Spanplatten (D=3x11mm oder D=33mm, RD=450kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Mineralfaserplatte (D=11mm, RD=280kg/m³)
- Varianten Decklage:
HDF (D=2x3.2mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (Dmax=0.4mm)
HDF (D=2x2.0mm), mit Blei-Zwischenlage (Dmax=2.0mm)
- Einbau in Wände gemäss Lignum-Dokumentation Brandschutz, 4.1 Bauteile in Holz, Ziffer 4.4.1 – 4.4.7, Stand Oktober 2017
- Anschluss an bekleidete Tragkonstruktionen aus Stahl oder Holz
- Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
CONTRAFLAM 30	16	1458	3400	4.95	120
CONTRAFLAM 30	16	1810	2705	4.89	120
CONTRAFLAM 30 ISO	16	1458	3400	4.95	120
CONTRAFLAM 30 ISO	16	1810	2705	4.89	120
CONTRAFLAM WALL PIANO	16	1265	3113	3.93	120
FIRESWISS FOAM 30-15	15	1978	2802	5.54	120
FIRESWISS FOAM 30-15	15	2140	1473	3.15	120
FIRESWISS FOAM 30-15 ISO	15	1978	2802	5.54	120
FIRESWISS FOAM 30-15 ISO	15	2140	1473	3.15	120
PYROSTOP	15	940	2030	1.90	120
PYROSTOP ISO	15	940	2030	1.90	120
PYRANOVA 30	15	1978	2802	5.54	120
PYRANOVA 30	15	2140	1473	3.15	120
PYRANOVA 30 ISO	15	1978	2802	5.54	120
PYRANOVA 30 ISO	15	2140	1473	3.15	120



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

VKF Anerkennung Nr. 31223

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2030

Ausstellendatum: 18.12.2025

- Strahlenschutzglas als Vorsatzscheibe oder Isolierglas
- PVC-Folien auf Verglasung, $D \leq 0.4\text{mm}$
- Füllungen im Türflügel:

Typ der Füllung	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PALUSOL TYP 100-SW20-1	28	1040	2140	2.23	120
PALUSOL TYP 100-SW20-1	32	1040	2140	2.23	120
GIFABOARD TYP 1100	18	1084	2345	2.54	120

- Alternative Formen der Verglasung, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle E.1.10
- Schutzplatten aus Metall, befestigt an der Oberfläche
- Mit/ohne Kantenschutzprofil aus Metall
- Brennbare Beschichtung auf der Kante $\leq 3\text{mm}$
- Servicetür: Aufgesetzter und integrierter Türschliesser (ITS)
- Mit/ohne Bodendichtung
- Diverse Antriebe für Schiebetür
- Div. Beschläge
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten